



INHALT

	Seite
1. Was bedeutet Demenz? Welche Formen gibt es?	2
2. Diagnose und Behandlung von Demenz	2
3. Umgang mit Menschen mit Demenz	3
4. Entlastung und Unterstützung für pflegende Angehörige	4
5. Stationäre Versorgung	8
6. Finanzielle Leistungen der Pflegeversicherung	9
7. Rechtliche Vorsorge/Betreuung	13
8. Ansprechpartner	14

1. Was bedeutet Demenz? Welche Formen gibt es?

In der Bundesrepublik Deutschland leben derzeit mehr als 1,6 Millionen Menschen mit Demenz, im Saarland sind es bis zu 21000 Betroffene. Nach aktuellen Schätzungen wird sich die Zahl der Betroffenen bis zum Jahr 2040 verdoppeln, sofern kein Durchbruch in der Therapie erzielt wird.

Der Begriff „Demenz“ kommt aus dem Lateinischen „de mens“ und bedeutet „ohne Geist“. Die Demenz ist eine der häufigsten psychiatrischen Erkrankungen im Alter. Eine Demenz ist eine fortschreitende Erkrankung und eine der häufigsten Ursachen für Pflegebedürftigkeit. Sie ist in der Regel nicht heilbar.

Bei einer Demenz geht die geistige Leistungsfähigkeit zunehmend verloren. Als Folge haben Menschen mit einer Demenz Schwierigkeiten in der Alltagsbewältigung. Eine Demenz liegt vor, wenn über mindestens sechs Monate Denkschwierigkeiten, Gedächtnis- und Orientierungsstörungen vorliegen.

Kennzeichnend für die meisten Demenzen ist, dass neben den lang anhaltenden, deutlichen Beeinträchtigungen im Kurz- und Langzeitgedächtnis mindestens eine weitere Störung auftritt:

- Abnahme der Urteilsfähigkeit und des Denkvermögens
- Sprachstörungen/Störung des Sprachverständnisses (Aphasie)
- Störungen des Erkennens (Agnosie)
- Störungen von Handlungsabläufen / im Gebrauch von Gegenständen (Apraxie)

Kommt es zu kurzzeitigen Verwirrheitszuständen (z.B. durch Flüssigkeitsmangel, Über- oder Unterzuckerung, Fieber, Medikamentenneben- oder -wechselwirkungen, Entzug von Alkohol oder Schlafmitteln oder durch schwere Traumata), handelt es sich nicht um eine Demenz, sondern um ein Delir (akuter Verwirrheitszustand).

Leiden Menschen an einer Demenz, ist dies oft verbunden mit enormen Belastungen für pflegende Angehörige und Betroffene.

Bei den Demenzen, die zu einem Untergang von Nervenzellen im Gehirn führen, ist die häufigste Form die **Alzheimer Krankheit** (60%). Daneben gibt es **vaskuläre Demenzen** (20%), Mischformen (10%) und viele andere, eher seltenere Formen. Außerdem gibt es sekundäre Formen einer Demenz, das bedeutet, es liegen andere Erkrankungen oder Ursachen zu Grunde, die teilweise behandelbar sind.

2. Diagnose und Behandlung von Demenz

Die **frühzeitige Diagnose** einer Demenz ist wichtig, um

- heilbare Erkrankungen rechtzeitig zu erkennen und zu behandeln
- bei nicht heilbaren Erkrankungen den Verlauf zu verlangsamen und noch vorhandene Ressourcen länger zu nutzen
- die veränderte Lebensplanung zu gestalten und Vorsorgemaßnahmen zu veranlassen

Der Weg zur Diagnose geht meist über den Hausarzt zum Facharzt (Neurologe, Psychiater oder Fachklinik).

Bei der Diagnose schließt der Arzt zunächst andere Erkrankungen oder Ursachen für die geistigen Leistungseinbußen aus. Er spricht mit den Betroffenen und den Angehörigen, macht entsprechende Tests (z.B. Mini-Mental-Status-Test, Uhrenzeichnung) und schlägt weitergehende Untersuchungen vor.

Wird eine Demenz bestätigt, setzt die Behandlung auf Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Unterstützung der Angehörigen. Medikamente wie Antidementiva sollen den Verlauf der Krankheit verlangsamen. Bei Begleitscheinungen (Depressionen, Ängste, Antriebsstörungen, Aggressionen, Schlafproblemen) kann der Arzt auch bestimmte Psychopharmaka vorschlagen. Eine vorbestehende Medikation sollte auf Verträglichkeit für Demenzpatienten geprüft werden, ebenso eine Neuverordnung. Wichtigster Maßstab ist die Linderung des Leidensdrucks.

3. Umgang mit Menschen mit Demenz

Der Umgang mit Menschen mit Demenz stellt viele Angehörige vor große Probleme, da der geliebte Angehörige sich verändert. Bei einer Demenz, bei der die Betroffenen zunehmend die geistige Leistungsfähigkeit verlieren, macht sich die Erkrankung anfangs häufig im Kurzzeitgedächtnis bemerkbar. Dinge, die vor kurzem erlebt wurden, werden vergessen und auch die Abstände, in denen vergessen wird, werden mit Fortschreiten der Demenz immer kürzer. Bei der Alzheimer-Krankheit rückt dafür das Langzeitgedächtnis in den Vordergrund. Betroffene erzählen dann sehr viel von früher.

Betroffene leben mit zunehmender Erkrankung in ihrer eigenen Welt, häufig in der eigenen Vergangenheit. Angehörige sollten daher lernen, Menschen mit Demenz so anzunehmen, wie sie sind. Das Wissen über lebensgeschichtlich bedeutsame Ereignisse ist hilfreich, um besser auf die Erkrankten eingehen zu können.

Um mit demenzkranken Menschen umgehen zu können und ihnen zu helfen, sollten Angehörige einige grundsätzliche Tipps beachten:

- Menschen mit Demenz brauchen soziale Kontakte und Geselligkeit
- Angehörige sollten das Recht der Erkrankten auf deren eigene Wahrheit anerkennen
- Keine Konfrontationen mit der Realität
- Menschen mit Demenz reagieren weniger auf den Inhalt des Gesagten, vielmehr auf das, wie es gesagt wird
- Möglichst wenig diskutieren (es geht nicht darum, wer im Recht ist)
- Anschuldigungen sind oft nicht persönlich gemeint und sollten möglichst ignoriert werden
- Strukturieren Sie den Tag (Strukturen geben den Betroffenen wieder mehr Sicherheit, z.B. Mahlzeiten immer zur selben Zeit, Toilettengang vor oder nach dem Essen)
- Ermutigen Sie die Erkrankten zu Tätigkeiten, die sie noch ausführen können
- Loben Sie Menschen mit Demenz für das, was sie gemacht haben (das Ergebnis ist nicht wichtig)
- Sorgen Sie für ausreichend Flüssigkeitszufuhr und angepasste Ernährung

Viele Angehörige berichten, dass sie keinen Schritt mehr alleine machen können, rund um die Uhr verfügbar sein müssen. Dadurch sind pflegende Angehörige oft sehr belastet. Es ist daher wichtig, dass sie sich entlasten und Hilfe in Anspruch nehmen, um sich zu erholen und sich gesund zu erhalten.

Pflegende Angehörige sollten sich über Hilfs- und Entlastungsmöglichkeiten und deren Finanzierung beraten lassen. Um mehr Informationen über Demenzerkrankungen zu erhalten und darüber, wie man mit Menschen mit Demenz umgehen kann, sollten sie eine Angehörigenschulung machen (diese Pflegekurse sind kostenlos).

Die oftmals schwierige Verständigung mit demenzkranken Menschen kann vereinfacht werden, wenn Sie einige Regeln beachten:

- Gehen Sie freundlich und langsam auf demenzkranke Menschen zu
- Versuchen Sie Ruhe auszustrahlen
- Benennen und erklären Sie, was Sie gerade tun
- Gesten, Mimik und Körpersprache sind oft wichtiger als Sprache
- Setzen Sie Körperberührung achtsam und respektvoll ein
- Halten Sie beim Sprechen stets Blickkontakt, möglichst auf Augenhöhe
- Sprechen Sie langsam und deutlich
- Verwenden Sie einfache, kurze Sätze, vermeiden Sie „entweder/oder“
- Verwenden und wiederholen Sie die Worte des Kranken
- Widersprechen Sie dem Kranken möglichst nicht und korrigieren Sie die Aussagen nach Möglichkeit nicht
- Vermeiden Sie Lärm und Reizüberflutung
- Benutzen Sie bestätigende Aussagen und Haltungen

Weitere und detailliertere Informationen können Sie im Rahmen von Schulungen, die im Saarland in ihrer Nähe angeboten werden, erhalten. **Pflegestützpunkte und Beratungsstellen** helfen ihnen gerne, ein Schulungsangebot zu finden.

4. Entlastung und Unterstützung für pflegende Angehörige

Warum ist Entlastung so wichtig?

Pflegende Angehörige sind mit der Betreuung von Menschen, die unter einer Demenz leiden und psychisch verändert sind, vor eine besonders schwierige Aufgabe gestellt. Angehörige von Demenzerkrankten sind nicht nur den Belastungen ausgesetzt, wie man sie auch bei Angehörigen von Patienten mit schweren chronischen, körperlichen Erkrankungen findet. Hinzu kommen vielmehr noch spezielle Probleme durch herausfordernde Verhaltensweisen wie Orientierungsstörungen, Umkehr des Tag-Nacht-Rhythmus, Vergesslichkeit, Unruhezustände, Aggressivität und Wesensveränderung bei den Betroffenen, die die Pflegesituation in der Häuslichkeit zusätzlich belasten können.

Für viele Angehörige bringt die Pflege und Betreuung ihrer demenzkranken Angehörigen ein hohes Maß an Belastung mit sich, durch das ständige Verfügbarsein, das zu körperlichen und seelischen Erkrankungen führen kann.

Die häusliche Pflege und Betreuung von an Demenz erkrankten Betroffenen kann nur dann gelingen, wenn sie von Angehörigen durchgeführt wird, die auch für sich selbst sorgen können und gesund bleiben. Ein wesentlicher Grundbaustein neben der optimalen Behandlung der Betroffenen ist deshalb die Bereitschaft von pflegenden Angehörigen, Entlastungsangebote in Anspruch zu nehmen.

Sinnvolle Entlastungsangebote für Angehörige sind z.B. eine qualifizierte Pflegeberatung, Schulungen, Gruppen zum Erfahrungsaustausch, häusliche Betreuungsangebote, Tages- und Kurzzeitpflege. Gerade im Saarland gibt es vielfältige Entlastungsmöglichkeiten.

Beratung von pflegenden Angehörigen

Seit Januar 2009 gibt es einen gesetzlichen Anspruch auf unabhängige und kostenlose Pflegeberatung durch die gesetzliche Pflegeversicherung, dem im Landkreis Saarlouis insbesondere durch den Pflegestützpunkt und mittels Beauftragung durch die spezialisierte Demenz-Fachberatung des Demenz-Verein Saarlouis e.V. entsprochen wird.

Spezialisierte Demenzberatungen bieten für Angehörige und Betroffene folgende Leistungen an:

- Beratung rund um das Thema Pflege und Betreuung von Menschen mit Demenz
- Vermittlung von Informationen zum Krankheitsbild und Behandlungsmöglichkeiten dementieller Erkrankungen
- Informationen zum Umgang mit Menschen mit Demenz
- Beratung zu Finanzierungs- und Entlastungsmöglichkeiten
- Beratung und Unterstützung bei Antragsverfahren
- Beratung und Unterstützung bei Suche, Auswahl und Zugang geeigneter Dienste für die Pflege und Betreuung der Betroffenen
- Planung und Organisation der individuellen Versorgung
- Unterstützung individueller Pflegearrangements
- Beratung zu Wohnraumanpassungen

Die Beratung kann persönlich, telefonisch oder durch einen Hausbesuch erfolgen.

Im Adressteil finden Sie die Kontaktdaten der Pflegestützpunkte in den Landkreisen.

Darüber hinaus bieten Ihnen weitere Einrichtungen **eine wohnortnahe, spezialisierte Demenzberatung** wie die Wohlfahrtsverbände, Ihre Pflegekasse sowie der Pflegedienst Ihres Vertrauens.

Pflegekurse für Angehörige

Pflegende Angehörige oder ehrenamtliche Pflegepersonen können an kostenlosen Kursen teilnehmen, die Informationen, Beratung und praktische Anleitung sowie die Möglichkeit des gemeinsamen Austausches bieten. Auch Einzelfallschulungen in der Häuslichkeit sind möglich. Für Angehörige von Menschen mit Demenz gibt es gemeindenah Schulungen im Landkreis Saarlouis.

Angehörigengruppen zum Erfahrungsaustausch

Angehörigengruppen für pflegende Angehörige von Menschen mit Demenz bieten Ihnen:

- einen vertrauensvollen Rahmen zum Erfahrungsaustausch mit anderen Angehörigen
- Informationen zum Krankheitsbild Demenz
- Tipps zum Umgang mit den Betroffenen, um die Pflege zu erleichtern
- Professionelle Begleitung vom einmaligen Besuch bis hin zur regelmäßigen Teilnahme
- Informationen über Beratungs-, Betreuungs- und Entlastungsmöglichkeiten

Die Gruppen im Landkreis Saarlouis treffen sich an unterschiedlichen Orten in bestimmten Abständen. Die Teilnahme ist kostenlos. Einige Gruppen bieten an, die Menschen mit Demenz mitzubringen, die dann parallel betreut werden.

Häusliche Betreuung und Betreuungsgruppen (Niedrigschwellige Betreuungsangebote)

Es handelt sich um Betreuungsangebote, bei denen geschulte Kräfte Demenzkranke stundenweise in Gruppen (z.B. Demenzcafé) oder im häuslichen Bereich betreuen. Sie entlasten die pflegenden Angehörigen und unterstützen sie beratend. Anbieter der niedrigschwelligen Angebote sind z.B. Wohlfahrtsverbände, Pflegedienste sowie zugelassene Privatpersonen.

Pflegedienste

Die häusliche Pflege ermöglicht es den Pflegebedürftigen, in ihrem familiären Umfeld versorgt zu werden. In Deutschland hat sie stets Vorrang vor stationärer Pflege. Pflegende Personen aus dem sozialen Umfeld des Pflegebedürftigen können von professionellen ambulanten Pflegediensten oder Sozialstationen gegen Entgelt unterstützt und entlastet werden. Die häusliche Pflege wird durch zugelassene Pflegedienste erbracht.

Tagespflege

Von der Tagespflege profitieren in erster Linie Menschen, die einen erhöhten Bedarf an Betreuung und Beaufsichtigung haben. Der Besuch einer Tagespflege kann in Kombination mit der häuslichen Pflege drohende Heimaufenthalte verzögern oder ganz vermeiden helfen.

In einer Tagespflege werden gemeinsame Aktivitäten unter fachlicher Anleitung angeboten (z.B. Kochen, kleinere „handwerkliche“ Tätigkeiten, Singen, Malen, Bewegungsangebote). Viele Menschen mit Demenz profitieren sehr davon, noch eigenständig Aktivitäten in der Gruppe durchführen zu können.

Die Befriedigung von grundsätzlichen Bedürfnissen, wie nützlich zu sein, gebraucht zu werden, bewirkt mehr Sicherheit für die Betroffenen und führt zu einer verbesserten Stimmung. Darüber hinaus wirken solche nichtmedikamentösen Angebote Symptomen wie Unruhe, Aggressivität und depressiven Verstimmungen entgegen und führen dazu, dass Krankheitsverläufe positiv beeinflusst werden können.

Angehörige können sich sehr häufig nicht vorstellen, dass Menschen mit Demenz es in einer Einrichtung, wenn auch nur tagsüber, aushalten. Häufig äußern Betroffene, dass sie Angst haben, „abgeschoben“ zu werden oder dass sie „nach Hause“ wollen. Dennoch ist es für pflegende Angehörige sehr wichtig, konsequent für die eigene Entlastung zu sorgen. So erhalten sie sich länger gesund und können sich auch länger um ihre demenzkranken Angehörigen kümmern.

Die häusliche Umgebung sollte in der Tagespflegeeinrichtung weitergeführt werden, damit der Umgebungswechsel möglichst problemlos verläuft. Wenn die Umgebung keinen Heimcharakter hat und so gestaltet ist wie eine normale Alltäglichkeit, wird sich der Mensch mit Demenz in dieser Einrichtung wohlfühlen. Hilfreich kann sein, einen Probetag oder einige Stunden zum „Schnuppern“ zu vereinbaren.

Tagespflegeeinrichtungen bieten in der Regel Öffnungszeiten von Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr an, einige Einrichtungen haben ausgedehntere Öffnungszeiten sowie Betreuung auch an Wochenenden.

Die Leistungen der Tagespflege für Menschen mit Demenz sollten umfassen:

- Transport zur Einrichtung und wieder nach Hause
- Mahlzeiten
- Grund und Behandlungspflege
- Therapeutische und rehabilitative Angebote
- Milieutherapeutische Tagesgestaltung und Angebote der Alltagsbeschäftigung
- Erhöhter Personalschlüssel
- Betreuung in Kleingruppen
- Ausreichend MitarbeiterInnen, die speziell für den Umgang mit Menschen mit Demenz qualifiziert sind
- Biographiearbeit und personenzentrierte Pflege
- Zusammenarbeit mit Angehörigen
- Beratung von pflegenden Angehörigen auch in Form von Hausbesuchen

Kurzzeitpflege

Der Aufenthalt von Demenzerkrankten in der Kurzzeitpflege kann notwendig werden, wenn die häusliche Pflege vorübergehend nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und auch eine teilstationäre Pflege nicht ausreicht, z.B. im Anschluss an eine stationäre Krankenhausbehandlung oder in speziellen Krisensituationen.

Die Kurzzeitpflege wird von Pflegeeinrichtungen angeboten, die einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen haben. Sie sollten auch für Menschen mit Demenz geeignet sein. Angehörige sollten im Vorfeld einen Besichtigungstermin vereinbaren und nach dem Pflegekonzept und den Beschäftigungsangeboten fragen, außerdem, ob das Personal im Umgang mit Menschen mit Demenz geschult ist und die besonderen Bedürfnisse der Betroffenen berücksichtigt werden.

5. Stationäre Versorgung

Pflegeheim

Kann der Betroffene aufgrund seines Gesundheitszustandes oder aber aufgrund von Krankheit der Angehörigen nicht mehr in der Häuslichkeit versorgt werden, ist ein Umzug in ein Pflegeheim angebracht.

Damit einhergehen häufig Schuldgefühle der Angehörigen, die Betroffenen abzuschieben. Diese sind jedoch meist unbegründet, denn häufig wurde im Vorfeld viel unternommen, die Häuslichkeit zu bewahren.

Um einen Eindruck zu bekommen, ob ein Pflegeheim für den Menschen mit Demenz geeignet ist, sollten die Angehörigen im Vorfeld einen Besichtigungstermin vereinbaren und fragen, ob Pflegekonzept, Beschäftigungsangebote, Räumlichkeiten und Schulung des Personals demenzgerecht umgesetzt werden.

Demenz im Krankenhaus

In ein Allgemeinkrankenhaus werden Patienten in der Regel mit akuten, überwiegend körperlichen Symptomen und Erkrankungen eingewiesen, die eine klinische Behandlung erforderlich machen.

Oft liegen aber bei demenzkranken Patienten, die wegen einer körperlichen Erkrankung oder Verletzung eingewiesen werden, keine Informationen über demenzbedingte Einschränkungen oder die Situation der Familie vor. Für Menschen mit Demenz und ihre Angehörige löst der Aufenthalt im Krankenhaus daher nicht selten eine krisenhafte Situation aus. Häufig besteht auch die Gefahr eines Delirs (= akuter Verwirrheitszustand). Der Krankenhaus-Aufenthalt sollte daher möglichst kurz gehalten werden.

Demenzbedingte Einschränkungen und Verhaltensweisen können im Krankenhaus die pflegerische Versorgung sowie die ärztliche und therapeutische Behandlung erschweren. Angehörige sollten das Personal deshalb auf besondere Gewohnheiten der Betroffenen (z.B. Essensvorlieben, Medikamente, Schlafgewohnheiten) hinweisen. Viele Krankenhäuser bieten auch die Möglichkeit eines „Rooming In“, d.h. der Mitaufnahme einer Bezugsperson.

In den letzten Jahren gibt es zunehmend Projekte, auch im Landkreis Saarlouis, die sich mit der Verbesserung der Situation von Menschen mit Demenz im Krankenhaus befassen.

Geriatrische/Psychiatrische Klinik

In geriatrischen Fachkliniken werden Menschen mit Demenz auch kurzfristig zur Diagnose aufgenommen oder wenn neben der Demenz noch andere Krankheitsbilder vorhanden sind, die eine intensive medizinische Betreuung erforderlich machen. In psychiatrischen Fachkliniken, von denen einige gerontopsychiatrische Abteilungen haben, werden Menschen mit Demenz unter anderem zur Behandlung von Verhaltensstörungen (z.B. Aggressivität) eingewiesen. Ein weiterer Aufnahmegrund für eine Einweisung oder eine notfallmäßige Aufnahme kann sein, wenn Demenzerkrankte sich selbst oder Andere gefährden und die Behandlung durch den Hausarzt oder den niedergelassenen Neurologen nicht möglich ist.

6. Finanzielle Leistungen der Pflegeversicherung

Leistungen der Pflegeversicherung nach dem Elften Sozialgesetzbuch (SGB XI) erhalten Personen, die in einen Pflegegrad eingestuft sind und in ihrer Selbstständigkeit eingeschränkt sind. Dazu werden die Aktivitäten und Fähigkeiten des pflegebedürftigen Menschen in sechs Lebensbereichen betrachtet und sein Grad der Selbstständigkeit ermittelt. Die Ermittlung erfolgt in sechs Bereichen, den sogenannten Modulen: Mobilität/ Kognitive und kommunikative Fähigkeiten/ Verhaltensweisen und psychische Problemlagen/ Selbstversorgung/ Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen/ Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte.

In der Begutachtung wird ein Gesamtpunktwert ermittelt, der das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit bestimmt und auf dessen Grundlage sich der Pflegegrad ableitet.

- Pflegegrad 1 Gesamtpunktwert ab 12,5 bis unter 27 Punkte
- Pflegegrad 2 Gesamtpunktwert ab 27 bis unter 47,5 Punkte
- Pflegegrad 3 Gesamtpunktwert ab 47,5 bis unter 70 Punkte
- Pflegegrad 4 Gesamtpunktwert ab 70 bis unter 90 Punkte
- Pflegegrad 5 Gesamtpunktwert ab 90 bis 100 Punkte

Für Menschen mit Demenz und Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz kommen die Pflegegrade 2 bis 5 in Betracht.

Pflegegeld

Häusliche Pflege durch Angehörige oder andere Personen:

Pflegegrad 2	316 €
Pflegegrad 3	545 €
Pflegegrad 4	728 €
Pflegegrad 5	901 €

Pflegesachleistung

Häusliche Pflege durch einen anerkannten Pflegedienst (Kosten werden direkt mit den Pflegekassen abgerechnet):

Pflegegrad 2 bis zu	689 €
Pflegegrad 3 bis zu	1.298 €
Pflegegrad 4 bis zu	1.612 €
Pflegegrad 5 bis zu	1.995 €

Kombinationsleistung

Nimmt der Pflegebedürftige die Sachleistung nicht in vollem Umfang in Anspruch, kann er daneben ein anteiliges Pflegegeld erhalten. Dies wird prozentual zur geleisteten Sachleistung errechnet.

Pflegehilfsmittel

Pflegebedürftige haben Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, die zur Erleichterung ihrer Pflege oder zur Linderung ihrer Beschwerden beitragen oder ihnen eine selbständigere Lebensführung ermöglichen.

Bei Hilfsmitteln, die zum Verbrauch bestimmt sind (wie z.B. Einmalhandschuhe oder Bettschutzeinlagen), kann die Pflegekasse einen monatlichen Betrag bis 40 € erstatten.

Für Pflegehilfsmittel, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind, sowie technische Hilfsmittel, wie z.B. Badewannenlifter, Toilettenstuhl, sind zehn Prozent der Kosten, höchstens jedoch 25 € je Pflegehilfsmittel selbst zu tragen. Größere technische Hilfsmittel wie bspw. Pflegebetten werden von der Pflegekasse meistens leihweise überlassen, sodass eine Zuzahlung entfällt.

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Die Pflegekassen können zur Erleichterung der Pflege oder für eine selbständige Lebensführung einen finanziellen Zuschuss für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen gewähren (z.B. Einbau einer ebenerdigen Dusche). Der Zuschuss beträgt bis zu 4000 € unter Berücksichtigung der Kosten der Maßnahme. Der Zuschuss kann bei Veränderung der Pflegesituation erneut beantragt werden, die Pflegekasse muss die Maßnahme vorher bewilligen.

Verhinderungspflege

Ist eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegekasse die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens sechs Wochen je Kalenderjahr. In dieser Zeit wird die Hälfte des (anteiligen) Pflegegeldes weitergezahlt.

Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Inanspruchnahme der Verhinderungspflege mindestens 6 Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt

hat und der Pflegebedürftige zum Zeitpunkt der Verhinderung mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft ist.

Die Verhinderungspflege kann von Angehörigen, Nachbarn oder anderen Personen ausgeübt werden oder von professionellen Diensten erbracht werden. Übernehmen entfernte Verwandte, Nachbarn oder ein Pflegedienst die Pflegevertretung, zahlt die Pflegekasse für sechs Wochen bis zu 1.612 € pro Kalenderjahr. Wird die Ersatzpflege von einer Pflegeperson geleistet, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert ist oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann die Pflegekasse nur Aufwendungen in Höhe des Pflegegeldes erbringen. Entstehen den Angehörigen bei der Pflege tatsächliche Aufwendungen, wie z.B. Fahrtkosten oder Verdienstaufschlag, kann die Pflegekasse dies erstatten bis zu dem o.g. Betrag. Die Verhinderungspflege kann auch stundenweise in Anspruch genommen werden.

Außerdem können bis zu 50 % des noch nicht verwendeten Betrages für die Kurzzeitpflege (806 €) für die Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden.

Tages- und Nachtpflege

Teilstationäre Tages- und Nachtpflege zur Sicherstellung oder Stärkung der häuslichen Pflege:

Pflegegrad 2	689 €
Pflegegrad 3	1.298 €
Pflegegrad 4	1.612 €
Pflegegrad 5	1.995 €

Die teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- und Nachtpflege und zurück. Die Pflegekasse übernimmt im Rahmen der o.g. Sätze die pflegebedingten Aufwendungen, die soziale Betreuung und die medizinische Behandlungspflege.

Der Eigenanteil bei der Tages-/Nachtpflege (z.B. Kosten für Unterkunft und Verpflegung) kann über den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 € erstattet werden.

Kurzzeitpflege

Kann die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht in erforderlichem Umfang erbracht werden und reicht auch eine teilstationäre Pflege nicht aus, kann Kurzzeitpflege für die Dauer von acht Wochen pro Kalenderjahr bis zu einem Betrag von 1.612 € in einer vollstationären Einrichtung in Anspruch genommen werden.

Dies gilt

- für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen;
- in sonstigen Krisensituationen, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend sind

Die Pflegekasse übernimmt für die Dauer von bis zu acht Wochen pro Kalenderjahr mit einem Betrag bis zu 1.612 € die pflegebedingten Aufwendungen, die soziale Betreuung und die medizinische

sche Behandlungspflege. Die Kosten für Verpflegung und Unterkunft müssen selbst getragen werden, können aber über den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 € erstattet werden.

Außerdem kann die Kurzzeitpflege im Rahmen noch nicht verwendeter Leistungen der Verhinderungspflege auf insgesamt bis zu 3.224 € im Kalenderjahr erhöht werden. Für max. acht Wochen Kurzzeitpflege werden 50 % des Pflegegeldes weitergezahlt.

Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen

Die Pflegeversicherung zahlt Pflegepersonen, die eine oder mehrere Personen im häuslichen Bereich pflegen, unter bestimmten Voraussetzungen die gesetzlichen Rentenversicherungsbeiträge. Außerdem sind pflegende Angehörige bei allen Tätigkeiten und Wegen im Rahmen der Pflege gesetzlich unfallversichert.

Pflegezeit und Familienpflegezeit

Durch das Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und das Familienpflegezeitgesetz (FPfzG) soll Angehörigen, die Beruf und Pflege miteinander in Einklang bringen müssen, eine größere Flexibilität ermöglicht werden.

Im Rahmen des Pflegezeitgesetzes haben berufstätige, pflegende Angehörige einen Rechtsanspruch, in einer akuten Pflegesituation für bis zu zehn Tage im Rahmen der sog. „kurzzeitigen Arbeitsverhinderung“ freigestellt zu werden, um die nötige Pflege von nahen Angehörigen (mindestens Pflegegrad 1) zu organisieren. Hierbei spielt die Betriebsgröße keine Rolle, dem Arbeitgeber ist auf Verlangen die Notwendigkeit der Arbeitsbefreiung nachzuweisen, der volle Sozialversicherungsschutz bleibt erhalten. Die Pflegenden haben für diesen Zeitraum auch einen Anspruch auf eine Lohnersatzleistung, das sog. „Pflegeunterstützungsentgelt“.

Außerdem haben pflegende Angehörige Anspruch auf Pflegezeit. Bei einer Beschäftigung in einem Betrieb von mehr als 15 Beschäftigten können sie eine unbezahlte Freistellung bis maximal sechs Monate beantragen. Die Pflegezeit ist beim Arbeitgeber zu beantragen und die Pflegebedürftigkeit ist durch eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des MDK nachzuweisen. Auch eine teilweise Freistellung ist in Absprache mit dem Arbeitgeber möglich. Die Pflegekasse übernimmt für die Zeit der Freistellung Zuschüsse für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, wenn kein Anspruch auf beitragsfreie Familienversicherung besteht.

Durch das Familienpflegezeitgesetz (FPfzG) haben Berufstätige in Betrieben mit mehr als 25 Beschäftigten auch einen Rechtsanspruch auf eine Familienpflegezeit. Sie erhalten die Möglichkeit, einen pflegebedürftigen Angehörigen im häuslichen Umfeld zu betreuen, indem Ihre wöchentliche Arbeitszeit über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren reduziert werden kann, wobei ein Mindestumfang von 15 Stunden nicht unterschritten werden darf.

Arbeitgeber und Beschäftigte haben über die Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Hierbei hat der Arbeitgeber den Wünschen der Beschäftigten zu entsprechen, es sei denn, dass dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.

Entlastungsbetrag

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 € monatlich. Der Betrag ist zweckgebunden und wird nicht bar ausbezahlt. Der Entlastungsbetrag kann auch für folgende Monate übertragen werden, im Kalenderjahr nicht ausgeschöpfte Beträge müssen bis zum 30.06. des Folgejahres verbraucht werden.

Er dient der Erstattung von Aufwendungen, die den Versicherten entstehen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von:

1. Leistungen der Tages- oder Nachtpflege,
2. Leistungen der Kurzzeitpflege,
3. Leistungen der ambulanten Pflegedienste (jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung),
4. Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag.

Zu den Angeboten zur Unterstützung im Alltag gehören insbesondere:

- Häusliche Betreuung
- Betreuungsgruppe (z.B. Demenzcafé)
- Familienlastende Dienste, Alltagsbegleiter, Pflegebegleiter und Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen

Ist der Entlastungsbetrag ausgeschöpft, können außerdem bis zu 40% des noch nicht verwendeten Pflegesachleistungsbetrages für diese Angebote herangezogen werden.

Der Entlastungsbetrag kann auch verwendet werden für Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Tages-/Nachtpflege, der Kurzzeitpflege (z.B. Kosten für Unterkunft und Verpflegung) oder der Betreuung durch den Pflegedienst entstehen.

7. Rechtliche Vorsorge/Betreuung

Gerade wenn eine Demenz vorliegt, die mit dem Verlust der geistigen Leistungsfähigkeit einhergeht, kommt irgendwann der Punkt, an dem die Menschen mit Demenz ihre Lage nicht mehr überblicken können und die Angehörigen befähigt sein müssen, rechtlich für die Betroffenen zu handeln.

Es gibt mehrere Möglichkeiten der rechtlichen Vorsorge, die man treffen kann, z.B.:

Vorsorgevollmacht/Generalvollmacht
Betreuungsverfügung
Patientenverfügung
Rechtliche Betreuung

Eine kostenlose Beratung und Hilfe hierzu bieten die Örtlichen Betreuungsbehörden der Landkreise, die Betreuungsgerichte sowie die Betreuungsvereine in den einzelnen Landkreisen an.

8. Ansprechpartner

Überregionale Stellen

Landesfachstelle Demenz Saarland
Ludwigstr. 5
66740 Saarlouis
Tel.: 06831 – 48818-14

Saarländischer Integrationsrat (SIR)
Altenkesseler Str. 17/C1
66115 Saarbrücken
info@integrationsrat-saarland.de

Landkreis Saarlouis

Spezialisierte Demenz-Fachberatung im Landkreis Saarlouis
(in Beauftragung durch den Pflegestützpunkt im Landkreis Saarlouis)
Demenz-Verein Saarlouis e.V.
Ludwigstr. 5
66740 Saarlouis
Tel.: 06831 – 488180

Pflegestützpunkt im Landkreis Saarlouis
Choisyring 9
66740 Saarlouis
Tel.: 06831 – 120630

Saarpfalz-Kreis

Pflegestützpunkt im Saarpfalz-Kreis
Am Forum 1
66424 Homburg
Telefon: 06841 / 104 - 80 76

Landkreis Merzig Wadern

Pflegestützpunkt im Landkreis Merzig-Wadern
Bahnhofstr. 27
66663 Merzig
Telefon: 06861 / 80 477

Regionalverband Saarbrücken

Pflegestützpunkt im Regionalverband Saarbrücken-Mitte

Stengelstr. 12

66117 Saarbrücken

Telefon: 0681 / 506 - 53 22

Pflegestützpunkt im Regionalverband Saarbrücken-West

Rathausstraße 4-6

66333 Völklingen

Telefon: 06898 / 13 55 55

Pflegestützpunkt im Regionalverband Saarbrücken-Ost

Sulzbachtalstr. 81

66280 Sulzbach

Telefon: 06897 / 9 24 67 - 98

Landkreis St. Wendel

Pflegestützpunkt im Landkreis St. Wendel

Mommstr. 27

66606 St. Wendel

Telefon: 06851 / 801 - 5251

Landkreis Neunkirchen

Pflegestützpunkt im Landkreis Neunkirchen

Knappschaftsstr. 1

66538 Neunkirchen

Telefon: 06821 / 10 26 74

Eine wohnortnahe, spezialisierte Demenzberatung bieten auch die Wohlfahrtsverbände, die Pflegekassen sowie die Pflegedienste.

